
Promotionsreglement für die Fachmittelschule

vom 26. Oktober 2023

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittel- und Hochschulen¹⁾, Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über Mittel- und Hochschulen²⁾ und Art. 31 Abs. 1 des Schulreglementes der Kantonsschule Trogen³⁾,

beschliesst:

Art. 1 Zeugnisse

¹ Zeugnisse werden am Ende jedes abgeschlossenen Semesters ausgestellt.

² Das erste Zeugnis des Schuljahres hat informativen Charakter und berücksichtigt die Leistungen des letzten Semesters.

³ Das zweite Zeugnis des Schuljahres ist promotionswirksam und berücksichtigt die Leistungen des letzten Schuljahres.

⁴ Jedes Zeugnis beinhaltet die Noten, das zweite des Schuljahres zudem auch den Promotionsentscheid.

Art. 2 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer im ersten Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport.

² Promotionsfächer im zweiten Ausbildungsjahr sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Informatik, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht (inkl. politische Bildung), Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport und die Berufsfeld bezogenen Fächer.

³ Im dritten Ausbildungsjahr gilt das Reglement über das Prüfungsreglement für den Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturität.

¹⁾ MHG (bGS [413.1](#))

²⁾ MHV (bGS [413.11](#))

³⁾ Genehmigt mit Beschluss des Departementes Bildung und Kultur vom 20. März 2024

Art. 3 Promotion

¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende des Schuljahres promoviert und können in das folgende Schuljahr eintreten, wenn:

- a) der Durchschnitt der Noten aller Promotionsfächer (Gesamtnote) mindestens 4 beträgt;
- b) die Summe der Differenz aller ungenügenden Noten der Promotionsfächer zur Note 4 gesamthaft den Wert 2.5 nicht übersteigt; und
- c) nicht mehr als drei Noten der Promotionsfächer ungenügend sind.

Art. 4 Nichtpromotion und Repetition

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Art. 3 nicht erfüllen, werden nicht promoviert.

² Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler können im Laufe der Ausbildung unter Vorbehalt von Absatz 3 einmal ein Schuljahr repetieren.

³ Schülerinnen und Schüler können freiwillig ein Schuljahr repetieren. Eine erneute Repetition ist ausgeschlossen.

Art. 5 Ausschluss

¹ Schülerinnen und Schüler, welche bereits einmal nicht promoviert wurden und die Voraussetzungen von Art. 3 erneut nicht erfüllen, werden von der Ausbildung ausgeschlossen.

Art. 6 Promotionsentscheid

¹ Die Zuständigkeit für die Vorberatung und für Entscheide hinsichtlich der Promotion richtet sich nach dem übergeordneten Recht.¹⁾

² Die Schulleitung kann ein dem Promotionsentscheid vorgelagertes Bereinigungsverfahren durchführen. Die Durchführung oder der Verzicht auf ein solches Vorverfahren durch Schule oder Schülerin bzw. Schüler hat keinerlei Einfluss auf einen allfälligen Rekurs gegen den Promotionsentscheid.

¹⁾ Verfügungen unterzeichnet die Rektorin oder der Rektor (vgl. Art. 2 Abs. 1 Schulreglement der Kantonsschule Trogen vom 17.12.2014), die Vorberatung obliegt der Promotions- und Notenkonferenz (vgl. Art. 8 Schulreglement der Kantonsschule Trogen).

Art. 7 Besondere Fälle

¹ In begründeten Fällen kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers von Art. 3 bis 5 abgewichen werden.

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide betreffend die Promotion kann innert 20 Tagen Rekurs beim Departement Bildung und Kultur erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten.

² Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern diese nicht durch die Rektorin oder den Rektor aus wichtigen Gründen entzogen wird.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁾

Art. 9 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Es ersetzt das Promotionsreglement für die Fachmittelschule vom 27. Mai 2021.

¹⁾bGS [143.1](#)